nicht befohlen werden tonnen, tann ich mich zu gesetslichen Dors folagen an dieser Stelle nicht entschließen.

Mein Dorschlag geht vielmehr dahin, daß der Staat allen reformatorischen Geistern, die über das Mittelmaß hinausgehen, die also zu Unterricht und Erziehung wirklich etwas zu sagen haben, Gelegenheit geben sollte, an pädagogischen hochschulen, die wir freilich noch nicht haben, aber haben müssen, zu lehren und zu praktizieren. hier, vor der frischen Jugend des Lehrerstandes, vor denzierigen, die schon nach wenigen Jahren den Geist der Schule bestimmen werden, aber auch im Angesichte der freiesten Kritik mag das Neue mit dem Alten, das Werdende mit dem Bestehenden sich messen.

Die Unterrichtsverwaltung muß aber auch Raum gewähren, in den Schulen selbst das Neue zu erproben. Dann wird der Tag kommen, wo diese Forderungen keine Forderungen mehr sind, sondern alltägliche Praxis, wie heute das Cautieren und das Singen nach Noten. In gesetzliche Bestimmungen werden diese Forderungen aber schwer zu fassen sein.

## 6. Konfessionelle Gliederung der Dolfsschule.

Preußen.

"Die öffentlichen Doltsschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Cehrsträfte, tatholischen Kindern durch tatholische Cehrträfte ersteilt wird."

"Cediglich wegen des Religionsbekenntnisses darf keinem Kinde die Aufnahme in die öffentliche Dolksschule seines Wohnortes versagt werden."

"An einer Dolksichule, an der nach ihrer besonderen Versassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Cehrkräfte anzustellen waren, behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden; in einem Schulverbande, in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Anderung kann aus besonderen Gründen durch Beschule verbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden."

"Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit tatholischen Cehrträften besethe öffentliche Doltsschulen enthält, die Jahl der einheimischen schulpflichtigen evangelischen Kinder, mit Ausschluß der Gastschulftinder, während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten, sowie

